

Zustimmungserklärung des Urhebers / der Urheberin zur Veröffentlichung

Name, Vorname des Urhebers /der Urheberin: _____

Kontaktadresse: _____

Als Urheber übergebe ich dem Nutzer Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Sozialraumorientierte Planungskoordination

folgendes/folgende Foto/-s *(Titel des Fotos/der CD angeben und als Anlage der Erklärung beilegen)*

- Foto – (Bildnummer, Datum, Projekt/Anlass, Motiv)
- Foto –

und räume dem Nutzer folgende Rechte ein:

1a. Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts ja ☒ nein ☐

1b. Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts ja ☐ nein ☒

2a. Nutzung des/der Foto/-s in Printmedien ja ☒ nein ☐

2b. Nutzung des/der Foto/-s im Internet ja ☒ nein ☐

2c. Einräumung eines inhaltlich beschränkten Nutzungsrechts

Das/Die Foto/-s dürfen genutzt werden für das FEIN-Mittel Pilotprojekt Köllnische Vorstadt/Spindlersfeld „Sozialen Zusammenhalt entwickeln und stärken“

2d. Nutzung des/der Foto/-s zeitlich unbeschränkt ja ☒ nein ☐

Nutzung des/der Foto/-s für den Zeitraum _____

3. Bearbeitung und Umgestaltung des/der Foto/-s ja ☒ nein ☐

Nur mit Zustimmung der Urheberin

Datum

Unterschrift des Urhebers

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) UrhG vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273) zuletzt am 17.12.2008 geändert

§ 12 UrhG Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

§ 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

§ 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.